

DIGITALGESETZ (DIGIG) GIBT TELEMEDIZIN NOTWENDIGEN AUFTRIEB

Telemedizin hat das Potenzial, die Versorgung in Deutschland nachhaltig zu verbessern - und das bei gleichbleibend hoher medizinischer Qualität. Sie kann unter anderem dazu beitragen, Versorgungsentpässe in ländlichen Bereichen auszugleichen oder hochqualitative Medizin für Patient:innen deutlich einfacher zugänglich machen.

Wir sehen es daher als positives Zeichen, dass mit dem neuen Digitalgesetz (DigiG) wesentliche Weichen für die Telemedizin gestellt werden: **Die Aufhebung der 30-Prozent-Begrenzung für telemedizinische Leistungen markiert dabei einen besonders wichtigen Schritt, mit dem die dauerhafte Benachteiligung dieser Leistungsform der Vergangenheit angehört.** Anstatt also wie bisher die Vergütungsmöglichkeiten über die Menge zu limitieren, könnte sich die ärztliche Vergütung künftig an Qualitätskriterien, wie einer Einbindung in die sonstige Versorgung oder strukturierten Versorgungsprozessen orientieren.

Auch die Aufnahme neuer Leistungserbringer:innen, beispielsweise durch assistierte Telemedizin in Apotheken, werten wir als wichtigen Fortschritt, die analoge Versorgung durch telemedizinische Angebote zu entlasten und den Zugang zur Versorgung in ländlichen Regionen nachhaltig zu verbessern.

Damit Telemedizin künftig einen noch größeren Mehrwert leisten kann, bedarf es unserer Ansicht nach folgender Anpassungen:

- 1. Telemedizin ist mehr als Videosprechstunde:** Die neu geschaffenen Regelungen im DigiG sollten alle telemedizinischen Leistungen umfassen, unter anderem Videofallkonferenzen, telemedizinische Konsile, radiologische Befundbeurteilung oder telemedizinisches Monitoring sowie telemedizinische Interaktionen und Funktionskontrollen.
- 2. Anschluss an Vermittlungssystem:** Die geplante Schnittstelle der KBV zur Vermittlung von telemedizinischen Leistungen darf bestehende Anbieter nicht ausschließen. Sie muss nicht nur offen sein für einen Anschluss aller Vertragsärzt:innen, sondern auch für alle Anbieter, die mit ihren Plattformen und Services bereits telemedizinische Leistungen anbieten.
- 3. Information zu Telemedizin ermöglichen:** Eine tatsächliche Förderung von Telemedizin setzt voraus, dass über diese Leistungen informiert werden darf. Aufgrund des Werbeverbots, wie es aktuell in § 9 HWG existiert, ist das jedoch nicht möglich. Stattdessen behindert dieses die flächendeckende Einführung der Telemedizin, weil es sowohl Haus- und Fachärzt:innen, Apotheker:innen sowie sonstigen Leistungserbringern untersagt, über ihre telemedizinischen Angebote zu informieren. Das Werbeverbot und der dazugehörige § 9 HWG sind daher zu streichen.

- 4. Verbesserte telemedizinische Leistungen über Selektivverträge:** Bisher ist in § 140a SGB V vorgesehen, dass, soweit im Rahmen digitaler Versorgungsangebote diagnostische Feststellungen getroffen werden, Ärzt:innen hierfür in die Verträge einzubeziehen sind. Um die Versorgung, insb. in ländlichen Regionen und angesichts des demografischen Wandels sicherzustellen, sollen auch Ärzt:innen von Anbietern digitaler Dienste einbezogen werden.

Telemedizinische Angebote können entscheidend dazu beitragen, gesamtgesellschaftliche Herausforderungen der Zukunft zu lösen: Denn schon jetzt müssen immer weniger Ärzt:innen immer mehr Patient:innen versorgen. Die im DigiG vorgesehenen Neuerungen für die Telemedizin markieren wichtige Verbesserungen: Sie geben der Telemedizin den notwendigen Auftrieb, damit diese künftig als fester Bestandteil einer digital unterstützten, zukunftsfähigen Versorgung besteht.

Pressekontakt:

presse@digitalversorgt.de

Tel.: +49 30 62 93 84 94

